

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An

die Evangelischen Kirchengemeinden
mit Friedhofen
in Brandenburg

den Evangelischen Friedhofsverband
Berlin Süd-Ost

die Kirchlichen Verwaltungsämter
in Brandenburg

die Evangelischen Kirchenkreise /
Superintendenturen
in Brandenburg

den Verband der Friedhofsverwalter
Deutschlands
Regionalgruppe Berlin-Brandenburg

c/o Evangelischer Friedhofsverband
Berlin Süd-Ost
Robert-Siewert-Straße 67
10318 Berlin

nachrichtlich
KRH

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 2 43 44 - 361
Fax 030 2 43 44 - 362
a ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz 6 2 9
Az 5900-01 01>002

Berlin, 19.12.2018

Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung vom 19. September 2018 hat der Brandenburgische Landtag in 3. Lesung eine Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes („Gesetz zur Änderung bestattungs- und graberrechtlicher Vorschriften“) beschlossen. Das Änderungsgesetz ist nach Ausfertigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl Bbg I - 2018, Nr. 24) am 16. Oktober 2018 in Kraft getreten und unter www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=7866 abrufbar.

Eine konsolidierte, die durch das vorgenannte Gesetz bewirkte Änderungen enthaltende Fassung des Gesetzes ist abrufbar unter www.bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbestg

Der Verabschiedung vorausgegangen war ein umfangreiches Stellungnahme-, Anhorungs- und Beratungsverfahren mit zahlreichen Änderungsanträgen. Die Stellungnahmen der beiden großen Kirchen sind - nicht durchgängig, aber zum überwiegenden Teil - in das Änderungsgesetz eingeflossen. Das novellierte Gesetz ist als staatsgesetzlicher Rahmen unmittelbar geltendes Recht für die evangelischen Friedhofsträger in Brandenburg. Diese sind darüber hinaus an die kirchlichen Rechtsbestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev - FHG ev) vom 29. Oktober 2016 (KABl S. 183, ber. am 13. Oktober 2017 (KABl S. 234)), abzurufen unter www.kirchenrecht-ekbo.de, Ordnungsnummer 590, gebunden. Für die praktische Arbeit auf kirchlichen Friedhöfen hat die Neufassung überwiegend keine gravierenden Änderungen mit sich gebracht, an einigen Stellen wird das kirchliche Recht daraufhin zu überprüfen sein, ob hier Anpassungsbedarf besteht. Die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des Friedhofsgesetzes ev ist für das Jahr 2019 beabsichtigt.

Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

1. Zwar konnte sich der Gesetzgeber nicht zum Verzicht auf die Grammgrenze bei Tot- und Fehlgeburten mit der daraus folgenden Konsequenz einer generellen Bestattungspflicht entschließen, jedoch besteht die Bestattungspflicht für Totgeborene nunmehr ab einem Gewicht von 500 g, während für Fehlgeborene (Totgeborene mit einem Gewicht unter 500 g) auf Wunsch eines Elternteils eine Bestattung durchzuführen ist. Krankenhäuser und andere Geburtseinrichtungen haben sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 neue Fassung (n.F.)).
2. Gemäß § 25 Abs. 1 n.F. sind künftig auch Erdbestattungen in einem oberirdischen Grabgebäude zulässig. Damit können auch Mausoleen ihrem ursprünglichen Bestimmungszweck wieder zugeführt werden. Allerdings lassen die in der Gesetzesbegründung für derartige Bestattungen dargestellten Anforderungen deren Durchführung derzeit noch wenig praktikabel erscheinen. Auch sieht das Friedhofsgesetz ev bislang oberirdische Beisetzungen von Leichnamen nicht vor. Vor der Neuvergabe von Nutzungsrechten in bestehenden Mausoleen ist daher die Erarbeitung von Ausführungsvorschriften zum Brandenburgischen Bestattungsgesetz und eine Regelung im kirchlichen Recht abzuwarten.
3. Nach Auffassung des brandenburgischen Landesgesetzgebers soll jede Beisetzung von Urnen in einer bestehenden Erdwahlgrabstätte die Gefahr der Störung der Totenruhe des bereits dort bestatteten Leichnams in sich tragen. Lediglich bei bereits vergebenen Grabnutzungsrechten soll die zusätzliche Beisetzung von Urnen auf schon bestehenden Erdwahlgrabstätten zulässig bleiben (vgl. § 41 Abs. 1 n.F.). Aus kirchlicher Sicht ist diese Auffassung des brandenburgischen Landesgesetzgebers nicht zwingend und wird beispielsweise durch den Berliner Landesgesetzgeber nicht geteilt. Demgemäß sieht § 29 Abs. 1 Satz 3 Friedhofsgesetz ev vor, dass je Grabstelle auf Erdwahlgrabstätten bis zu 2 Urnen bestattet werden dürfen, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Sofern der Friedhof diese Vorgabe sicherstellen kann, insbesondere bei einer Nachbeisetzung ein schon bestatteter Sarg nicht tangiert wird, ist die kirchliche Regelung unseres Erachtens weiter anwendbar. Bei Neuvergaben von Erdwahlgrabstätten sollten die Nutzungsberechtigten allerdings auf die geänderte Rechtslage in Brandenburg schriftlich hingewiesen werden, so dass für den Fall einer später für notwendig erachteten Anpassung des Friedhofsgesetzes ev für den Brandenburger Bereich unserer Landeskirche Ansprüchen der Nutzungsberechtigten unter Verweis auf die entsprechende Erklärung entgegengetreten werden kann. Eine entsprechende Mustererklärung werden wir unter www.friedhoeft-ekbo.de/arbeitshilfen/nutzungsrecht bereitstellen.

- 4 Bei der Aufhebung von Friedhofen ist die Notwendigkeit der Einholung der staatlichen Genehmigung entfallen. Eine beabsichtigte Schließung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilflächen ist nach § 30 Abs 2 n F der zuständigen Behörde (also dem Landrat oder Oberbürgermeister) sowie der betroffenen Kommunalgemeinde anzuzeigen. Einer staatlichen Genehmigung bedarf auch die Aufhebung von Friedhofsflächen nicht mehr, es sei denn, diese soll im Ausnahmefall vor Ablauf der Mindestruhezeit erfolgen. Das Erfordernis der Einholung und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung von Schließungs- und Aufhebungsbeschlüssen bleibt davon unberührt.
- 5 Erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung in das Gesetz aufgenommen wurde eine Regelung zum Verbot der Verwendung von Grabsteinen aus Kinderarbeit (§ 34 Abs 2-4 n F). Allerdings hat sich der Landesgesetzgeber nicht dazu entschließen können, selbst ein Verbot solcher Grabsteine auszusprechen, sondern lediglich eine Ermächtigung an die Friedhofsträger normiert, selbst entsprechende Verbotsergänzungen zu erlassen. Im kirchlichen Bereich bedurfte es dazu zunächst einer Änderung des Friedhofsgesetzes ev. Da es bis heute keine allgemein anerkannten und rechtlich unstrittigen Zertifizierungen für Grabsteine gibt, ist das Problem mit der Neuregelung zwar angesprochen, aber nicht gelöst. Auch hier bleibt zunächst die weitere Entwicklung im staatlichen Bereich und deren Umsetzung ins kirchliche Friedhofsgesetz abzuwarten.

Die Maßgeblichkeit kirchlicher Rechtsvorschriften für die Ordnung auf den kirchlichen Friedhöfen hat der Landesgesetzgeber durch den in § 34 Abs 1 n F neugefassten Satz 2 ausdrücklich anerkannt, nach der die Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften über Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten unberührt bleiben.

- 6 Durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes ist § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Grabgesetzes neugefasst worden. Soweit sich auf einem kirchlichen Friedhof anerkannte Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft befinden, kann zwar - anders als nach der bisherigen Rechtslage - der kirchliche Friedhofsträger selbst Regelungen zur Ordnung auf diesen Kriegsgräberstätten erlassen, bedarf dazu allerdings des Einvernehmens der Kommunalgemeinde. Da nach der Regelung die kirchlichen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, gilt für Opfergrabanlagen auf kirchlichen Friedhöfen zunächst einmal das Friedhofsgesetz ev. Lediglich soweit der Friedhofsträger für eine Opfergrabanlage in Anwendung der Regelungsermächtigungen gemäß § 52 Abs 3 Friedhofsgesetz ev. (z. B. durch Festlegung von Öffnungszeiten) Regelungen treffen will, bedarf er danach des Einvernehmens der Kommunalgemeinde. Es empfiehlt sich daher, Regelungen nach § 52 Abs 3 Friedhofsgesetz ev. für Friedhöfe mit Opfergrabanlagen, wie z. B. die Festlegung von Öffnungszeiten oder die Einbeziehung einer solchen Anlage in die Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit bestimmten Fahrzeugen, der Kommunalgemeinde mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens vorzulegen. Die Herausbildung einer Verwaltungspraxis der brandenburgischen Kommunen bleibt hier abzuwarten.
- 7 Abschließend noch der Hinweis auf eine Regelung, die im Ergebnis keinen Eingang in die Novellierung gefunden hat. In den dem Landtag zur Beratung vorgelegten Entwürfen war zunächst vorgesehen, künftig die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche insbesondere zur Herstellung von Diamanten zu gestatten. Dieser Vorschlag hat sich nicht durchgesetzt, die Entnahme von Totenasche aus Urnen ist weiterhin unzulässig und stellt nunmehr eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit dar. Daraus folgt zugleich, dass der Friedhofsträger allen Begehrliehkeiten auf Öffnung der Aschekapsel entgegenzutreten hat.

Auch wenn die dargestellten Neuregelungen keine grundsätzliche Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis erfordern, empfehlen wir Ihnen, sich mit diesen vertraut zu machen und verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Fortbildungsveranstaltungen des Friedhofsreferates, zu finden im Fortbildungsprogramm 2019 der EKBO, S. 58 ff. und unter www.friedhoeefe.ekbo.de/neuigkeiten, hier insbesondere auf die Veranstaltung „Grundlagen des Friedhofsrechts“ am 29.03.2019 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ziekow